

Gesetz

Inkrafttreten:

01.01.2019

*vom 12. September 2018***zur Änderung des Gesetzes über den Wald
und den Schutz vor Naturereignissen**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Änderungen vom 16. März 2012 und vom 18. März 2016 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald;

gestützt auf die Änderungen vom 14. Juni 2013 und vom 17. August 2016 seiner Vollzugsverordnung vom 30. November 1992;

nach Einsicht in die Botschaft 2014-DIAF-67 des Staatsrats vom 17. April 2018;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.1) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

[² Es [*dieses Gesetz*] soll ausserdem:]

- a) eine optimale Bewirtschaftung des Waldes begünstigen, damit dieser namentlich seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen nachhaltig erfüllen kann;

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Direktion, die für den Wald und die Massnahmen gegen Naturereignisse zuständig ist ¹⁾ (die Direktion), vollzieht dieses Gesetz über ihr für diese Bereiche zuständiges Amt ²⁾ (das Amt).

¹⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

²⁾ Heute: Amt für Wald, Wild und Fischerei.

Art. 6a (neu) Konsultativkommission für den Wald

¹ Es wird eine Konsultativkommission für den Wald (die Kommission) eingesetzt. Ihr gehören 9 bis 15 Mitgliedern an, welche die betroffenen Kreise vertreten.

² Die Kommission nimmt Stellung zu Fragen allgemeiner Tragweite zur Waldpolitik, insbesondere zur Kontrolle der Umsetzung der Waldrichtplanung (Art. 51a) und zu Gesetzgebungsprojekten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

³ Sie ist der Direktion administrativ zugewiesen und wird von der betreffenden Direktionsvorsteherin oder dem betreffenden Direktionsvorsteher präsiert.

Art. 9 Abs. 2 und 3

² Jeder Forstkreis wird von einer Forstkreisleiterin oder einem Forstkreisleiter geleitet.

³ Die Forstkreisleiterin oder der Forstkreisleiter leitet die forstlichen Angelegenheiten des Kreises in Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden. Sie oder er kann mit besonderen Aufgaben beauftragt werden.

Art. 10 Forstreviere und Betriebseinheiten

a) Forstreviere

¹ Die Forstkreise sind in Forstreviere (die Reviere) unterteilt.

² Die Grenzen der Reviere werden vom Amt festgelegt. Soweit möglich berücksichtigt es die Grenzen der Betriebseinheiten. Ein Revier kann das ganze Gebiet oder einen Teil des Gebiets einer oder mehrerer Betriebseinheiten abdecken.

³ Die hoheitlichen Aufgaben werden aufgrund der territorialen Organisation oder nach Kompetenzbereich zwischen einer oder einem oder mehreren Revierförsterinnen oder Revierförstern aufgeteilt.

Art. 11 b) Betriebseinheiten

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von öffentlichen Wäldern organisieren sich in rationalen Betriebseinheiten. Die Grenzen der Betriebseinheiten werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern der öffentlichen Wälder und dem Amt festgelegt. Gegebenenfalls entscheidet die Direktion.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der öffentlichen Wälder, die eine Betriebseinheit bilden, geben sich eine geeignete rechtliche Organisation. Der Staatsrat erlässt Mindestvorschriften und regelt die Beteiligung des Staates an den Kosten der von der Betriebseinheit wahrgenommenen Aufgaben, für die aufgrund der Bundesgesetzgebung der Kanton zuständig ist.

³ Die Betriebseinheit fördert die Aufnahme von Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümern.

Art. 12 c) Revierförsterin oder Revierförster

Die Revierförsterinnen und -förster werden vom Staat, von einer anderen Eigentümerin einem anderen Eigentümer von öffentlichem Wald oder von einer Betriebseinheit angestellt. In ihrer Funktion als Revierförsterinnen und -förster sind sie der Leiterin oder dem Leiter des Forstkreises unterstellt.

Art. 15a (neu) Finanzielle Sicherheiten

¹ Um die Wahrnehmung der Pflichten in Zusammenhang mit der Anwendung dieses Gesetzes zu garantieren, kann das Amt Sicherheiten verlangen.

² Im Ausführungsreglement werden die Bezugsmodalitäten geregelt.

Art. 18 [Rodung]
b) Verfahren

¹ Das Gesuch um Rodungsbewilligung muss gleichzeitig mit der Akte, die das massgebliche Verfahren lanciert, und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden.

² Jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse nachweist, und jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Gesetz als beschwerdeberechtigt anerkennt, kann während der Auflage mit einer begründeten Eingabe bei der Behörde oder dem Organ, das mit der Veröffentlichung beauftragt ist, Einsprache erheben.

³ Die Stellungnahmen der interessierten Dienststellen und der betroffenen Gemeinde werden dem Dossier für die öffentliche Auflage beigelegt.

⁴ Die verfügende Behörde entscheidet über das Rodungsgesuch und die Einsprachen.

⁵ In Ermangelung eines massgeblichen Verfahrens werden im Ausführungsreglement die Modalitäten für das Verfahren zur Erteilung der Rodungsbewilligung und diejenigen, welche die Koordination der Verfahren gewährleisten, festgelegt.

Art. 19 c) Realersatz

¹ Auf Antrag des Amtes wird die Pflicht zum Realersatz nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Wald für alle vom Rodungersatz betroffenen Parzellen auf Kosten der begünstigten Person im Grundbuch anmerkt.

² Ist die Ersatzmassnahme ergriffen worden, so lässt das Amt auf Verlangen der Eigentümerin oder des Eigentümers die Anmerkung im Grundbuch löschen.

Art. 21 Waldfeststellung

a) Von Amtes wegen

¹ Die Direktion legt die statischen Waldgrenzen für das ganze Kantonsgebiet fest.

² Grundsätzlich legt sie diese Grenzen im Rahmen der amtlichen Vermessung, ihrer Aktualisierung oder im Rahmen einer Gesamtrevision oder Änderung des Ortsplans fest.

Art. 22 b) Feststellung auf Antrag

¹ Die Direktion stellt auf Antrag jeder Person, die ein schutzwürdiges Interesse nachweist, fest, ob ein Grundstück Wald ist.

² Ist die Waldfeststellung mit einem Rodungsgesuch verbunden, so ist die Behörde zuständig, die zur Bewilligung der Rodung befugt ist.

³ Die Festlegung der Waldgrenzen führt zu einer Aktualisierung des Nutzungsplans im Sinne der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

Art. 22a (neu) c) Verfahren

¹ Das Amt legt die Feststellung im Amtsblatt des Kantons Freiburg während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann mit einer begründeten Eingabe beim Amt Einsprache erhoben werden. Die Einsprachebefugnis wird in Artikel 84 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 geregelt.

³ Die zuständige Behörde entscheidet über die Einsprachen und die Waldfeststellung. Die Form der Feststellungsverfügung wird im Ausführungsreglement präzisiert.

⁴ Die Kosten des Feststellungsverfahrens gehen gegebenenfalls zu Lasten der antragstellenden Person.

Art. 22b (neu) d) Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Die Festlegung der Waldgrenzen wird im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufgeführt.

Art. 23 Artikelüberschrift und Abs. 2

e) Vermarkung

² Die Vermarkungskosten gehen zu Lasten der antragstellenden Person.

Art. 26 Waldabstand

¹ Die Errichtung von nichtforstlichen Bauten und Anlagen sowie ständige oder vorübergehende Ablagerungen im Abstand von weniger als 20 m vom Waldrand sind verboten.

² Die für die Baubewilligung zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen. Das Gesuch um Abweichung ist dem Baubewilligungsgesuch zusammen mit der vorgängigen Stellungnahme der betroffenen Waldeigentümerinnen oder -eigentümer beizulegen.

³ Die Behörde berücksichtigt die allfälligen Nachteile für die Nutzung des Waldes, die Sicherheit und Hygiene der Bauten und Anlagen und die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes.

⁴ Die Gewährung einer Abweichung vom Mindestabstand untersteht innerhalb der Grenzen des Bundesrechts den folgenden Bedingungen, die im Grundbuch vermerkt sind:

- a) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des begünstigten Grundstücks unterzeichnet eine Erklärung, wonach sie oder er auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen für Schäden verzichtet, die durch das Umstürzen von Bäumen oder Teilen von Bäumen entstehen könnten.
- b) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des begünstigten Grundstücks ist verpflichtet, die Unterhaltskosten des Waldrandabschnitts, der von der Abstandreduktion betroffen ist, vollständig oder teilweise zu tragen.

[4. ABSCHNITT

Schutz vor anderen Beeinträchtigungen]

Art. 30a (neu) Bodenbelastung

Wer eine forstliche Anlage erstellt oder den Wald bewirtschaftet ist verpflichtet, die Vorschriften der Bundesverordnung über Belastungen des Bodens einzuhalten.

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Staat sorgt mit geeigneten Massnahmen für die Verbesserung und Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes sowie für die Sicherheit der Menschen und erheblicher Sachwerte.

Art. 37 Abs. 1, 1. Satz, und 2, 3. Satz

¹ *Den Ausdruck «Bekämpfung der» durch «Verhütung von» ersetzen.*

² (...). Es [das Amt] wirkt bei der Erstellung und der Nachführung der Naturgefahrenkarten mit.

Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3–6 (neu)

² Die Gemeinden ergreifen die geeigneten Massnahmen, um Menschen und erhebliche Sachwerte in bebauten Gebieten vor Naturgefahren zu schützen.

³ Grundsätzlich übernimmt die betreffende Gemeinde die Kosten für diese Massnahmen; sie kann von den Drittpersonen, die einen besonderen Vorteil daraus ziehen, eine Beteiligung verlangen. Bei Fällen, die nicht der Gesetzgebung über die Bodenverbesserungen unterstehen, gelten die Artikel 102 und 103 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 sinngemäss.

⁴ Bei unmittelbar drohender Gefahr können die Gemeinden Massnahmen ergreifen, um das Zugangsrecht zu beschränken.

⁵ Das Amt kontrolliert und koordiniert die Ausführung dieser Aufgaben.

⁶ Die Kantons- und Gemeindebehörden haben Zutritt zu Grundstücken Dritter, um Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren zu kontrollieren und zu unterhalten und um geeignete Massnahmen gegen Naturgefahren zu ergreifen. Wenn nötig können sie die Intervention der Oberamtsperson anfordern.

Art. 43 Abs. 3 (betrifft nur den deutschen Text)

Den Ausdruck «Bewirtschaftungseinheit» durch «Betriebseinheit» ersetzen.

Art. 46 Abs. 2 Bst. b und c

[² Sie [die forstliche Planung] umfasst:]

- b) die Waldrichtplanung;
- c) die Betriebspläne.

Art. 47 Abs. 1, 2. Satz

¹ (...). Sie [die Planungsgrundlagen] betreffen insbesondere die Standortbedingungen, die Waldfunktionen, die Erschliessung, die Naturgefahren und die Angaben in Bezug auf den Naturschutz.

Art. 48 Waldrichtplanung
 a) Zweck und Inhalt

¹ *Den Ausdruck «den regionalen Waldentwicklungsplan» durch «die Waldrichtplanung» ersetzen.*

² *Den Ausdruck «Er» durch «Sie» ersetzen.*

Art. 49 Abs. 1

Den Ausdruck «des regionalen Waldentwicklungsplans» durch «der Waldrichtplanung» ersetzen.

Art. 50 Abs. 1, 2 und 4

¹ *Den Ausdruck «Entwurf des Plans» durch «Entwurf der Waldrichtplanung» ersetzen.*

² *Den Ausdruck «Entwurf des Plans» durch «Entwurf der Waldrichtplanung» und den Ausdruck «zweimonatigen» durch «dreimonatigen» ersetzen.*

⁴ Nach der Vernehmlassung erstellt das Amt den endgültigen Entwurf der Waldrichtplanung.

Art. 51 Abs. 1 und 2

¹ *Den Ausdruck «den regionalen Waldentwicklungsplan» durch «die Waldrichtplanung» ersetzen.*

² *Den Ausdruck «Der Waldentwicklungsplan» durch «Die Waldrichtplanung» ersetzen.*

Art. 51a (neu) e) Kontrolle der Umsetzung

Die Kommission ist mit der Kontrolle der Umsetzung der Waldrichtplanung beauftragt.

Art. 52 f) Änderung

Die Waldrichtplanung wird angepasst, sobald es die Umstände erfordern. Sie wird mindestens alle 25 Jahre überprüft.

Art. 53 Artikelüberschrift, Abs. 1 und Abs. 3 (neu)

Artikelüberschrift: betrifft nur den französischen Text

¹ Den Ausdruck «des Forstbetriebs» durch «der Betriebseinheit» und den Ausdruck «dessen» durch «deren» ersetzen.

³ Er [der Betriebsplan] berücksichtigt die Ziele der Waldrichtplanung.

Art. 54 b) Erstellung

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer von öffentlichem Wald erstellt einen Betriebsplan für ihren oder seinen Wald. Der Staatsrat kann für kleine Flächen Ausnahmen vorsehen.

² Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatwald können einen Betriebsplan erstellen.

³ Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert, kann das Amt einen Betriebsplan für die Privatwälder erstellen.

Art. 55 c) Genehmigungsverfahren

¹ Das Amt genehmigt den Betriebsplan, nachdem es namentlich seine Vereinbarkeit mit den Zielen der Waldrichtplanung überprüft hat.

² Die betreffende Waldeigentümerin oder der betreffende Waldeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung des Betriebsplans. Das Amt beteiligt sich entsprechend dem öffentlichen Interesse des Betriebsplans an diesen Kosten. Es trägt die gesamten Kosten für die Erstellung des Betriebsplans im Falle von Artikel 54 Abs. 3.

Art. 57 e) Änderung

Der Betriebsplan wird angepasst, sobald es die Umstände erfordern. Er wird mindestens alle 15 Jahre überprüft.

Art. 58 Massnahmen und Aufsicht

¹ Das Amt ergreift die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden und die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Es kann die Ausführung dieser Massnahmen gegebenenfalls von Amtes wegen anordnen.

² Das Amt und die Eigentümerinnen und Eigentümer überwachen:

- a) im Wald den Gesundheitszustand der Bestände und das Auftreten von schädlichen Organismen wie Schädlingen oder Krankheiten;
- b) ausserhalb der Wälder das Auftreten von für die Wälder besonders gefährlichen Organismen.

³ Die Waldeigentümerinnen und -eigentümer müssen die geeigneten Massnahmen treffen, um die Ausbreitung schädlicher Organismen zu verhindern, sofern die Erhaltung und die Stabilität der Waldbestände gefährdet sind.

⁴ Besitzerinnen und Besitzer von Pflanzen und weiteren Gegenständen im Sinne von Artikel 27a Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Wald sind verpflichtet, die in der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen.

⁵ Taucht ein für die Wälder besonders gefährlicher Schadorganismus auf, so präzisiert die Direktion wenn nötig in einer Verordnung die Bekämpfungsmassnahmen, die Durchführungsbefugnisse und die Finanzierung.

⁶ Die Kosten für die Prävention und die Bekämpfung der für die Wälder besonders gefährlichen Schadorganismen werden vom Kanton übernommen, der die Abfindung des Bundes nach Artikel 37b des Bundesgesetzes über den Wald bezieht. Im Übrigen gilt Artikel 48a dieses Bundesgesetzes.

Art. 58a (neu) Klimawandel

Das Amt gibt Empfehlungen zur Schaffung und zum Unterhalt von diversifizierten und stabilen Waldbeständen ab, die dem Klimawandel standhalten können.

Art. 61 Abs. 1, 2 und 4

¹ Der Staat sorgt für die Ausbildung der Försterinnen und Förster, der Forstwartinnen und Forstwerte und der Forstpraktikerinnen und Forstpraktiker sowie für die Fort- und Weiterbildung des Forstpersonals.

² Er organisiert obligatorische Kurse zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten für die ungelernten Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, die Landwirtinnen und Landwirte und die übrigen interessierten Waldeigentümerinnen und -eigentümer.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 64 Bst. d und f

[Der Staat kann für folgende Produkte, die vom Bund nicht finanziell unterstützt werden, Subventionen gewähren:]

- d) die Erstellung und regelmässige Instandstellung forstlicher Infrastrukturanlagen;
- f) die Planung und Verwirklichung der Massnahmen gemäss Artikel 38;

Art. 64a

Den Ausdruck «den Artikeln 64b–64e» durch «den Artikeln 64b–64f» ersetzen.

Art. 64e Bst. b

[Der Staat gewährt Subventionen für Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern:]

- b) *den Ausdruck «Artikel 38a Abs. 1 Bst. a, b und d des Bundesgesetzes über den Wald» durch «Artikel 38a Abs. 1 Bst. a, b, d, e, f und g des Bundesgesetzes über den Wald» ersetzen.*

Art. 64f (neu) Massnahmen gegen Schäden
 ausserhalb des Schutzwaldes

Der Staat gewährt Subventionen für die Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes im Sinne der Artikel 37a und 37b des Bundesgesetzes über den Wald.

Art. 65 Abs. 1 Bst. g (betrifft nur den deutschen Text)

Den Ausdruck «Bewirtschaftungseinheit» durch «Betriebseinheit» ersetzen.

Art. 66 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 76 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die von der Revierförsterin oder vom Revierförster getroffenen Entscheide können innerhalb von zehn Tagen mit Einsprache an das Amt angefochten werden.

Art. 77 Abs. 1 Bst. a und Abs. 6 (neu)

[¹ Mit einer Busse bis zu 20 000 Franken und in schweren Fällen bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen:]

a) die Bestimmungen der Artikel 26, 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 58 Abs. 3 dieses Gesetzes verstösst;

⁶ Übertretungen, auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, bleiben vorbehalten.

Art. 77a (neu) Ordnungsbussen

a) Grundsatz

¹ Der Staatsrat bestimmt, in welchen Fällen geringfügige Übertretungen mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und setzt den Pauschalbetrag dieser Bussen fest.

² Der Höchstbetrag dieser Ordnungsbussen entspricht demjenigen des Ordnungsbussengesetzes des Bundes.

Art. 77b (neu) b) Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

Werden durch eine oder mehrere Übertretungen mehrere Ordnungsbussentatbestände erfüllt, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

Art. 77c (neu) c) Zuständigkeit und Art der Strafe

¹ Neben den Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei stellt das Aufsichtspersonal des Amts, das in einer speziellen Verordnung bezeichnet wird, die Übertretungen fest.

² Gegebenenfalls verhängen diese Personen Ordnungsbussen mit offiziellem Formular.

Art. 77d (neu) d) Bezahlung oder Anzeige

¹ Die Person, welche die Übertretung begangen hat, muss die Ordnungsbussen sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

³ Wird die Busse weder sofort noch während der folgenden 30 Tage bezahlt, so wird die Widerhandlung der Oberamtsperson angezeigt, die gemäss dem Justizgesetz entscheidet.

Art. 78 Abs. 1 und 2

¹ Widerhandlungen werden nach diesem Gesetz und nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

² *Den Ausdruck «der RichterIn oder des Richters» durch «der Strafbehörde» ersetzen.*

Art. 79 Ermittlung und Anzeige von Widerhandlungen

¹ Neben den Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei sind die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher, die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten und die im Ausführungsreglement bezeichneten Personen verpflichtet, die Widerhandlungen im Waldbereich zu ermitteln und anzuzeigen.

² Alle Personen, denen die Gesetzgebung Polizeibefugnisse überträgt, müssen sie bei ihrer Aufgabe unterstützen.

Art. 79a (neu) Vereidigung

Das Aufsichtspersonal des Amts und die im Ausführungsreglement bezeichneten Personen leisten den Eid oder das feierliche Versprechen vor der Oberamtsperson des Orts ihrer Haupttätigkeit.

Art. 2

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. s (neu)

[Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:]

- s) Sie genehmigt die Statuten einer Betriebseinheit im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen und die wesentlichen Änderungen der Statuten; sie beschliesst den Austritt aus der Betriebseinheit und deren Auflösung, im Rahmen der Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen.

Art. 3

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ